



campus
weggemeinschaft

Konzept zur Förderung sozialer Initiativen der Mitglieder der Campus-Weggemeinschaft e.V.

(Stand 14.11.2021)



Inhalt

Einleitung & Ziele	3
Rahmenbedingungen	4
Antragsverfahren	6
Vergabeverfahren	8
Auswahlkriterien	9
Dokumentation	11

1. Einleitung & Ziele

Die Campus-Weggemeinschaft e.V. ist ein Verein junger und engagierter Menschen. Sie bietet Alumni, sowie Freund*innen und Förder*innen der Campus-Akademie den tiefgehenden Zusammenschluss in persönlicher, fachlicher und gesellschaftlicher Weise. Die Weggemeinschaft steht für den Zusammenhalt von Menschen mit unterschiedlichen Begabungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Ein wichtiges Ziel des Vereins ist es, Menschen in ihrer sozialen und beruflichen Entwicklung zu fördern und ihnen eine Plattform der Begegnung, des fachlichen Austausches und der Entwicklung gemeinsamer Initiativen zu bieten.

So besagt § 2 der Satzung:

1. *Der Zweck des Vereins ist die ideelle, organisationelle und finanzielle Förderung und Unterstützung von begabten Schülern und Studenten auf der Grundlage des christlichen Menschenbilds.*
2. *Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:*
 - (...)
 - k) *die Kooperation mit Organisationen und Vereinigungen, die ähnliche Zwecke verfolgen.*
 - l) *die Unterstützung sozialer Projekte und gesellschaftspolitischen Engagements.*

Um den satzungsgemäßen Zweck des Vereins zu realisieren, um den Austausch mit ähnlichen Organisationen und Vereinigungen zu fördern und insbesondere um soziale Projekte und das Engagement seiner Mitglieder zu fördern, hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 14.11.2021 beschlossen, in regelmäßigen Abständen ausgewählte soziale Projekte finanziell und ggf. auch durch weitere Arten der Kooperation zu fördern, in denen sich Weggemeinschaftler*innen engagieren.

Damit ein geregeltes und transparentes Verfahren zur Vergabe der Förderungen gesichert ist, werden im folgenden Papier die Rahmenbedingungen und Entscheidungsprozesse festgelegt, nach denen die Antragsstellung, die Projektauswahl, die Projektförderung und die Evaluation zu erfolgen haben.

Die hier festgelegten Rahmenbedingungen haben Gültigkeit für 3 Jahre. Eine Auswertung und Anpassung durch den Vorstand ist anhand der Praxiserfahrungen jederzeit möglich.

2. Rahmenbedingungen

Für die Förderung gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Während der dreijährigen Pilotphase wird das Förderungsbudget auf 2.500 € jährlich festgesetzt.
- Die Anzahl der geförderten Projekte ist nicht festgelegt. Sie ist lediglich durch die oben genannte Förderungssumme aller Projekte begrenzt.
- Sofern die o.g. Summe in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft wird, verfällt sie und wird nicht auf den folgenden Vergabezeitraum addiert.
- Förderungswürdig sind nur solche Projekte, an denen mindestens ein ordentliches Mitglied oder Fördermitglied der Campus-Weggemeinschaft e.V. in dauerhafter Art und Weise beteiligt ist.
- Als nicht förderungswürdig gelten alle Projekte, an denen Organisationen oder Einzelpersonen in maßgeblicher Weise beteiligt sind, deren grundlegenden Werte oder Ziele denen der Campus-Weggemeinschaft e.V. widersprechen.
- Die Förderungssumme eines einzelnen Projektes ist auf die durch den Vorstand genehmigte Summe begrenzt. Über die Modalitäten der Auszahlung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den Projektbeteiligten.
- Der Förderungszeitraum pro Projekt beträgt max. ein Jahr.
- Die Förderung erfolgt projekt- und nicht personengebunden.
- Für ein bereits gefördertes Projekt kann keine erneute Förderung im Rahmen des hier beschriebenen Verfahrens beantragt werden.
- Nicht-ausgewählte Projekte können sich beliebig oft erneut um Förderung bewerben.

- Ein Antrag auf Förderung kann durch jedes ordentliche Mitglied und durch jedes Fördermitglied der Campus-Weggemeinschaft e.V. gestellt werden.
- Ein Mitglied kann pro Förderungszeitraum auch mehrere Anträge/Projekte einreichen.
- Der Antrag auf Förderung ist in unten beschriebener Form jeweils bis zum Stichtag 31.05 an den Vorstand zu stellen.
- Nach dem o.g. Stichtag entscheidet der Vorstand zeitnah in nicht-öffentlicher Sitzung gemäß der in Abschnitt 5 beschriebenen Kriterien über die eingereichten Anträge.
- Nach erfolgter Entscheidung werden die Mitglieder durch den Vorstand über die zur Förderung ausgewählten Projekte informiert.

3. Antragsverfahren

Anträge sind über das bereitgestellte Online-Formular bis zum in Abschnitt 2 genannten Stichtag beim Vorstand einzureichen. Der Antrag sollte vor allem folgende Fragen beantworten:

In der Einleitung:

- Welches ordentliche Vereinsmitglied stellt den Antrag auf Förderung und fungiert als Projektbetreuer*in bzw. Ansprechpartner*in für Fragen des Vereins/Vorstands?
- Um was für ein Projekt handelt es sich?
 - o Kurzdarstellung der beteiligten/durchführenden Organisation(en)
 - o Kurzdarstellung des Projekts und des aktuellen (Planungs-)stands
- Mit welchem Zeitraum ist das Projekt geplant? (max. Förderzeitraum 1 Jahr!)
- Wer ist aus der Weggemeinschaft im Projekt involviert bzw. wie kam der Kontakt zum Projekt zustande?
- Wobei soll die Weggemeinschaft genau unterstützen (Planung, Organisation, Durchführung...)
- In welcher Form ist eine Einbindung von Weggemeinschaftler*innen in das Projekt geplant?

Im Hauptteil:

- Welche Satzungszwecke des § 2 entsprechen den Zielen des Projektes (inkl. Begründung)?
- Wie profitieren die beteiligten Organisationen von der Kooperation?
 - o Gibt es einen nachhaltigen Effekt innerhalb der Weggemeinschaft?
- Welche Ressourcen werden für die Umsetzung idealerweise benötigt?
 - o Geht es um finanzielle Unterstützung?
 - o Falls ja: Wie hoch ist die gewünschte Fördersumme und wie setzt sich diese zusammen?
 - o Geht es um weitere Unterstützung z.B. durch „Manpower“, konkrete Aktionen o.ä.?
- Was sind die Ziele bzw. was ist der geplante Impact des Projektes?
 - o Kurzfristig, d.h. während des Förderungszeitraums:
 - für Projektbeteiligte?

- für Weggemeinschaftler*innen?
- Für Projektexterne?
- Langfristig, d.h. über den Förderungszeitraum hinaus:
 - für Projektbeteiligte?
 - für Weggemeinschaftler*innen?
 - Für Projektexterne?
- In welcher Form unterscheidet sich das Projekt von vergleichbaren Projekten? Was zeichnet das Projekt besonders aus?
- Kann das Projekt auch nach Ende des Förderungszeitraums fortgeführt werden? Gibt es hierzu bereits konkrete Pläne?

4. Vergabeverfahren

Sofern das zur Förderung eingereichte Projekt oder der dazugehörige Antrag eine oder mehrere der in den Abschnitten 2 oder 3 formulierten Kriterien nicht oder nicht vollständig erfüllt, gilt das Projekt als nicht förderungswürdig. Eine weitere Prüfung gemäß der in Abschnitt 5 formulierten Auswahlkriterien findet in diesem Fall nicht statt.

Sofern das zur Förderung eingereichte Projekt oder der dazugehörige Antrag eine oder mehrere der in den Abschnitten 2 oder 3 formulierten Kriterien nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann der Vorstand den Antrag zur Nachbesserung an den/die Antragsteller*in zurückreichen. Nach erfolgter Nachbesserung kann der Vorstand den Antrag nach eigenem Ermessen erneut prüfen.

Der Vorstand sichtet die eingereichten Anträge zeitnah nach dem in Abschnitt 2 genannten Stichtag in nicht-öffentlicher Sitzung. Hierbei werden die o.g. Kriterien geprüft. Ferner werden die förderungswürdigen Projekte gemäß der in Abschnitt 5 beschriebenen Auswahlkriterien für sich und gegeneinander bewertet. Nach entsprechender Diskussion entscheidet der Vorstand darüber, welche Projekte die Auswahlkriterien bestmöglich erfüllen und im Rahmen der in Abschnitt 2 genannten Gesamtsumme gefördert werden.

5. Auswahlkriterien

Für die Bewertung der eingereichten Anträge durch den Vorstand gelten vor allem folgende Kriterien:

- Durch die Umsetzung des geplanten Projektes sollten die in der Vereinssatzung festgeschriebenen und in der Praxis gelebten Zwecke, Ziele und Werte der Weggemeinschaft weiter realisiert werden.
- Der Antrag sollte eine schlüssige, langfristige und realistische Planung des Projektes erkennen lassen (strukturell, konzeptionell, finanziell).
- Der Antrag sollte klare und realistische Ziele erkennen lassen, die im Rahmen des Förderungszeitraums durch das Projekt erreicht werden sollen.
- Die geförderten Projekte sollten einen möglichst langfristigen und nachhaltigen Impact für interne wie externe Beteiligte erzielen.
- Eine langfristige Fortführung des Projektes auch über den Förderungszeitraum hinaus ist wünschenswert.
- Sofern eine Fortführung des Projektes über den Förderungszeitraum hinaus geplant ist, sollte im Antrag eine entsprechende Perspektive dargelegt sein. Hieraus sollte schlüssig hervorgehen, wie das Projekt auch ohne weitere Förderung der Weggemeinschaft fortgeführt werden kann.
- Sofern es sich bei dem geplanten Projekt um ein Projekt handelt, welches im Förderungszeitraum abgeschlossen werden soll, so sollte der Antrag schlüssig darlegen, in welcher Form ein entsprechender Projektabschluss geplant ist.
- Der Antrag sollte nach Möglichkeit bereits eine schlüssige Perspektive für eine Evaluation bzw. Nachbereitung des Projektes bieten.
- Die Finanzplanung des Projektes sollte bereits im Antrag möglichst schlüssig und realistisch dargelegt sein.
- Es muss aus dem Antrag klar hervorgehen, wofür die Fördergelder verwendet werden sollen.

- Den Projektbeteiligten sollten nach Möglichkeit neue Perspektiven und Themenfelder eröffnet werden.
- Das geplante Projekt sollte sozialer Natur sein und es möglichst vielen Mitgliedern der Weggemeinschaft ermöglichen, entsprechend ihrer Profession und Kompetenz gesellschaftliche Verantwortung im Sinne einer Gemeinwohlorientierung zu übernehmen.

6. Dokumentation

Die Projektverantwortlichen verpflichten sich im Falle einer Förderung dazu, den Vorstand regelmäßig über den Projektfortschritt zu unterrichten. Hierbei ist insbesondere die Verwendung der Fördergelder gemäß den im Vorfeld abgestimmten Bedingungen zu belegen bzw. zu dokumentieren. Ferner ist in Absprache mit dem Vorstand eine Projektdokumentation zu erstellen, die dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern vorgestellt werden soll.

Der Vorstand behält sich die Möglichkeit vor, die Zahlung vereinbarter Fördergelder einzustellen, sofern zwischenzeitlich ein gravierendes Abweichen von den in diesem Papier dargelegten Grundsätzen und/oder den zuvor getroffenen Vereinbarungen oder Planungen erkennbar wird.